

Richtlinien über die Verleihung der Verdienstmedaille des Schwarzwald-Baar-Kreises

Präambel

Um Frauen und Männern, die sich in besonderer Weise um den Schwarzwald-Baar-Kreis verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung öffentlich zum Ausdruck zu bringen, stiftet der Kreistag die

Verdienstmedaille des Schwarzwald-Baar-Kreises.

§ 1 Verleihungsgrundsätze

Mit der Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich durch ihre Leistungen insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder anderem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise um den Schwarzwald-Baar-Kreis und seine Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

§ 2 Symbole der Ehrung

- (1) Die Verdienstmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Schwarzwald-Baar-Kreises mit der Umschrift "Schwarzwald-Baar-Kreis". Auf der Rückseite stehen die Worte "Für besondere Verdienste verliehen an" sowie der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Verleihung.
- (2) Die Verdienstmedaille wird in Gold, Silber und Bronze ausgefertigt.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Ehrung mit der Verdienstmedaille sind die Fraktionen des Kreistags und der Landrat. In dem Vorschlag sollen die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich dargestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Ausschuß für Verwaltung, Technik und Wirtschaft in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder in anderer würdiger Form durch den Landrat. Mit der Verleihung wird der zu ehrenden Persönlichkeit eine Urkunde ausgehändigt, in der die besonderen Verdienste gewürdigt werden.

§ 4 Ehrung von Mitgliedern des Kreistags

Mitglieder des Kreistags erhalten die Verdienstmedaille des Schwarzwald-Baar-Kreises unabhängig von den Regelungen der §§ 1 und 3 anlässlich der Verabschiedung aus dem Kreistag nach folgender Regelung:

- Nach Vollendung von zwei Wahlperioden: Verdienstmedaille in Bronze
- Nach Vollendung von drei Wahlperioden: Verdienstmedaille in Silber
- Nach Vollendung von vier und mehr Wahlperioden: Verdienstmedaille in Gold

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Kreistag in öffentlicher Sitzung vom 18. Oktober 1999 beschlossen. Sie treten am Tag ihrer Ausfertigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 24. November 1999

Karl Heim
Landrat